



Es startet ein neuer Fachschuljahrgang zum Staatlich geprüften Wirtschaftler für Landwirtschaft **Anmeldung bis 12.06.2023**



- Voraussetzung:** erfolgreicher Abschluss in einem agrarwirtschaftlichen Beruf oder einschlägige Berufstätigkeit von fünf Jahren
- Fortbildungsdauer:** 01.08.2023 bis Juli 2025 (mit gelenktem Praktikum)
01.11.2023 bis Juli 2025 (ohne Praktikum)
- Perspektiven:** Führen eines landwirtschaftlichen Einzelunternehmens
Leitungsaufgaben in mittleren und gehobenen Funktionsbereichen größerer landwirtschaftlicher Unternehmen oder in Dienstleistungs-Unternehmen
- Anschlussqualifizierung:** Landwirtschaftsmeister
- Mehr Informationen:** Ramona Adam, Telefon: 03741 103101
Jana Brückner, Telefon: 0375 566510
www.fsl-plauen.de



Inhalte der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2023

15 Jahre *Täglich für
ein gutes Leben.*

Um was geht es heute?

- Allgemeines und Hinweise
- Konditionalitäten – Grundanforderungen an die Betriebsführung und die gute fachliche Praxis
- Direktzahlungen von der Einkommensgrundstützung bis zu den Gekoppelten Tierprämien

Allgemeines

Stammdaten



Neu: E-Mail-Adresse ist eine Pflichtangabe!

→ jeder Antragsteller benötigt zwingend eine

Neu: Angaben zu verbundenen Unternehmen

Neu: Daten zu handelnden Personen

→ Veröffentlichung im Rahmen der Finanztransparenz

Neu: Angaben zu Bevollmächtigten

→ bisher nicht in digitaler Form

Die Stammdaten müssen zwingend **vor** der Antragstellung ergänzt werden!
Weiteres dazu zur Info-Veranstaltung DIANAweb!

Neues Flächenmodell

Gesamtparzelle = Schlag = GIS-Fläche



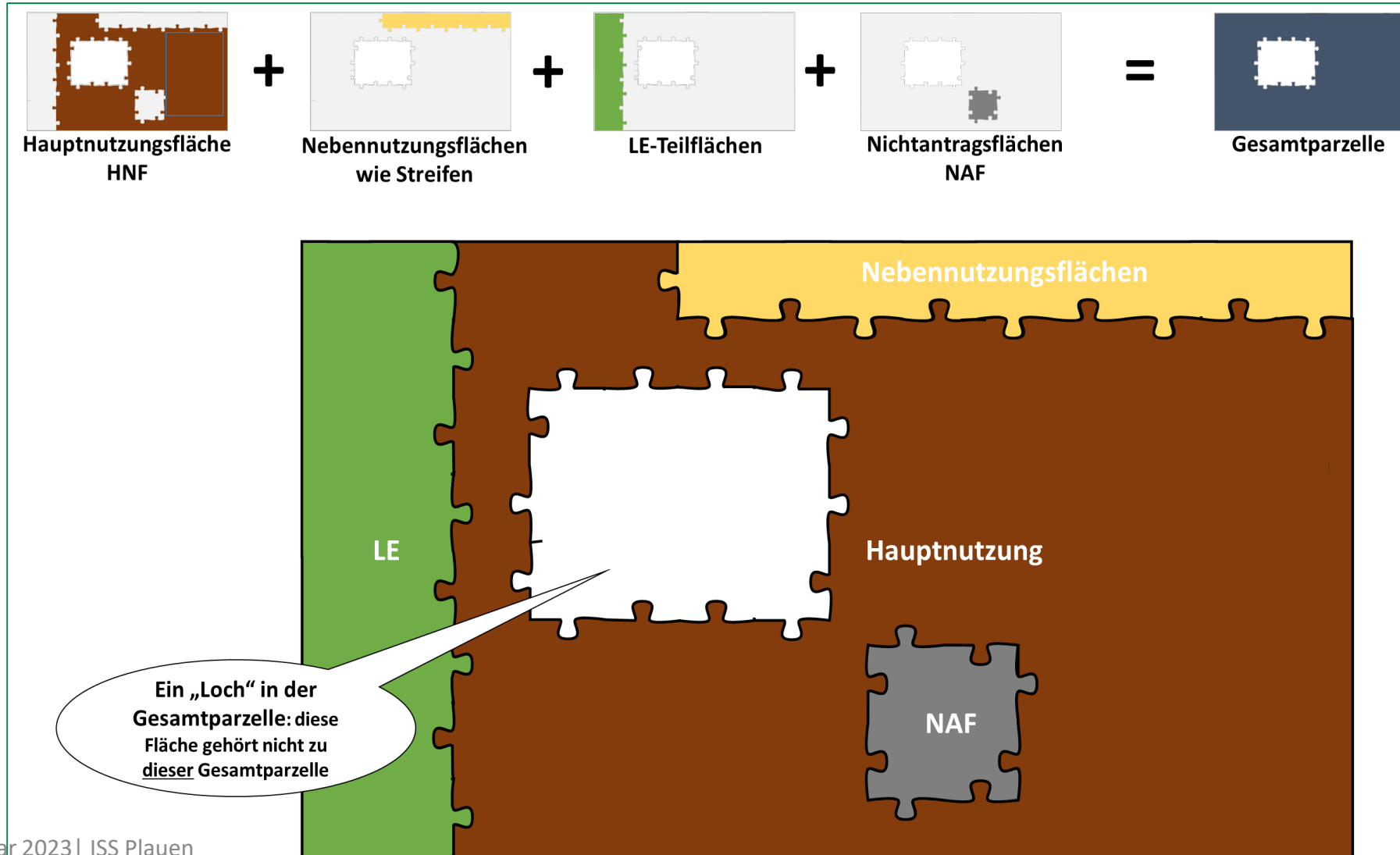
Feldstück entfällt!

Schlag setzt sich aus Teilflächen zusammen:

- **HNF = Hauptnutzungsfläche** (Hauptkultur)
 - **NNF = Nebennutzungsfläche** (z.B. Streifen)
 - **LE = Landschaftselemente**
 - **NAF = Nichtantragsflächen** (nur zeitweilige nichtlandwirtschaftliche Nutzung)
- } **Bruttoschlag**

Allgemeines

Neues Flächenmodell



Ausgleichzulage in benachteiligten Gebieten (AZL)

- AZL wird von 2023 bis 2025 aus alten ELER Mitteln finanziert
- Fördervoraussetzungen und Prämiensätze unverändert
- **Neu:**
 - **nur** für **sächsische Flächen** sächsischer Betriebe
 - **Nur** für **aktive Landwirte**, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben


Achtung: FRL noch nicht verabschiedet - aktuelle Infos unter:

→ www.lsnq.de/AZL

Hinweise AUK/ ÖBL/ TWN

- Teilnahmebestätigung wird in den nächsten Tagen an Antragsteller versandt
 - ➔ Außer AUK GLB (Biotoppflege) – Bestätigung kommt später!
- Beihilfeerklärung Biotoppflege
 - Alle Landwirte, die Maßnahmen zur Biotoppflege beantragt haben, müssen den **Teil A** dieser Erklärung ausfüllen, im Betrieb belassen und im Kontrollfall vorlegen
 - Formular wird allen Antragstellern Biotoppflege mit der Teilnahmebestätigung noch einmal zugesendet

Hinweise AUK/ ÖBL/ TWN

- 
- **Flächenumfang** des Teilnahmeantrags darf zum Auszahlantrag nicht überschritten werden
 - Nur bestätigte Maßnahmen aus Teilnahmeantrag sind mit Auszahlantrag beantragbar
 - Bestätigte Maßnahmen können im Auszahlungsantrag zurück genommen werden (keine Flächen dafür auswählen)
 - Verpflichtungszeitraum läuft bereits - **Allgemeine Förderverpflichtungen** beachten:
 - Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen

Die erstmalig vergebene Schlag- oder Streifenbezeichnung ist über die Dauer der Verpflichtung beizubehalten.

Unterlassung von Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden, insbesondere nicht sachgerechte Beweidung, tiefe Fahrspuren sowie nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen.

beachten

Kein Einsatz von Aufbereitern bei allen Mahd-, Pflege- und Ernteverfahren auf dem Grünland

Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit (NLT)

→ Anzeigepflicht 3 Tage vor Beginn bleibt - Art, Beginn, Ende!

- 14/ 21 Tage-Regel
- weiterhin keine Anzeigepflicht bei Lagerung Holz auf GL außerhalb der Vegetation, Wintersport
- neu keine Anzeigepflicht bei:
 - Lagerung von Erzeugnissen oder Betriebsmitteln aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers
 - Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubs

→ **sind maximal 90 Kalendertage möglich!**

- Starke Einschränkungen führen zur Reduzierung der Antragsfläche
 - Zerstörung | wesentliche Beeinträchtigung | Ertragsminderung des Grünlandes oder ausgebrachten Kultur

StoffstrombilanzVO

Neu Verpflichtung zur Bilanzerstellung ab 2023:



- Betriebe mit **> 20 ha LN** oder **> 50 GV**,
- alle Betriebe, die außerhalb des Betriebs anfallenden **Wirtschaftsdünger aufnehmen**
- Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem der o.g. Betriebe in einem funktionalen Zusammenhang stehen

Nährstoff zufuhr für N und P	Nährstoff abfuhr für N und P
z.B.: Dünger, Futtermittel, Saatgut, Nutztiere, N-Bindung durch Leguminosen, ...	z.B.: pflanz., tier. Erzeugnisse, Wirtschaftsdünger, Nutztiere, ...

Düngebedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphor vor Düngung weiterhin zu ermitteln (siehe auch GAB 2)

- <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/duengung-20165.html>

Online GIS - Informationen zu Kulissen – Information vor der Antragstellung!

InVeKoS Online GIS v9.1
Gast

Fachkulissen

- Nitrat - Trockengebiete
- Nitrat - FB-Zuordnung
- Nitrat - Gebietskulisse
- Erosion - KWasser1
- Erosion - KWasser2
- Erosion - KWind
- GLÖZ2 - FB-Zuordnung
- GLÖZ2 - Kulisse
- ÖR - Ausschluss - FB-Zuordnung ÖR1d
- ÖR - Ausschluss - FB-Zuordnung ÖR5
- ÖR - Ausschluss - Kulisse
- PflSchAnwV §4

Schutzgebiete

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Biosphärenreservate
- Nationalparke
- FFH-Gebiete
- SPA-Gebiete

Abfrageergebnisse

- ▶ Feldblöcke 2022
- ▶ ÖR - Ausschluss - FB-Zuordnung ÖR5
- ▶ ÖR - Ausschluss - Kulisse

Informationen auf unserer Internetseite

The screenshot shows a website interface with a left-hand navigation menu and a main content area. The navigation menu includes 'Servicestellen' and a list of locations: Beratungsdienst, Sachverständige, FBZ Kamenz, ISS Löbau, FBZ Nossen, Sitz Döbeln, ISS Pirna, ISS Großenhain, FBZ Wurzen, ISS Rötha, FBZ Zwickau, **ISS Plauen** (highlighted), Zuständigkeitsbereich, Infodienst, Veranstaltungen, Europäischer Bauernmarkt, Agrarpreis Vogtland, and Fachschule für Landwirtschaft. The main content area is titled 'Aktuelles' and contains three sections: 'Stellenangebote' with 'Wir suchen jetzt in Plauen Verstärkung', 'Agrarförderung' with 'Frage-Antwort-Katalog (FAQ)', 'Konditionalität', 'Direktzahlungen', and 'AUK/ ÖBL/ TWN/ ISA', and 'Fachrecht' with 'Aktuelle Hinweise zum Fachrecht (Newsletter)', 'Informationen zum Düngerecht, Nitratgebiet und zur Stoffstrombilanz', 'Informationen zum Pflanzenschutz', and 'Tierhaltung, Tierwohl, Herdenschutz'.

Aktuelles auf der Internetseite der ISS Plauen → neue Sortierung

- Fragen-Antworten-Katalog
- Aktuelles zu den Ausnahmen im Bereich der Konditionalitäten
- zahlreiche Verlinkungen zu Internetseiten
z.B. Stoffstrombilanz

Grundarchitektur neue GAP

Bisher

**Maßnahmen 2. Säule
(freiwillig, fünfjährig)**

Juglandwirteprämie

Greeningprämie

Umverteilungsprämie

Basisprämie

Cross Compliance

ab 2023

Maßnahmen 2. Säule (freiwillig, fünfjährig)

Öko-Regelungen 1. Säule (freiwillig, einjährig)

Einkommensgrundstützung (EGS)

Umverteilungseinkommensstützung (UES)

Juglandwirteinkommensstützung (JES)

Gekoppelte Prämien für Mutterkühe (ZMK)

und Mutterschafe und -ziegen (ZSZ)

Konditionalität

Beinhaltet CC und Greening-Verpflichtungen

Konditionalitäten

Beinhaltet:

- **11** Grund**a**nforderungen an die **B**etriebsführung (**GAB**)
- **9** Standards für den **g**uten **l**andwirtschaftlichen und **ö**kologischen **Z**ustand von Flächen (**GLÖZ**)
- teilweise alte CC- oder Greening-Verpflichtungen fortgeführt oder ergänzt


Grundanforderungen – Betriebsführung (GAB)

- | **GAB 1** Diffuse Quellen für Verschmutzung durch Phosphate (**neu**) – siehe Düngeverordnung
- | **GAB 2** Schutz d. Gewässer vor Nitrat aus landw. Quellen – siehe Düngeverordnung
- | **GAB 3** Vogelschutzrichtlinie – Landschaftselemente und Biotope erhalten
- | **GAB 4** FFH-Richtlinie – Lebensraumtypen erhalten
- | **GAB 5** Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- | **GAB 6** Verbot best. Stoffe in der tierischen Produktion
- | **GAB 7** Regelungen zum Pflanzenschutz – Aufzeichnungspflichten, Sachkunde, verbotene PSM...
- | **GAB 8** Regelungen zum Umgang mit Pestiziden (**neu**) (analog Pflanzenschutz)
- | **GAB 9** Mindestanforderungen Schutz von Kälbern
- | **GAB 10** Mindestanforderungen Schutz von Schweinen
- | **GAB 11** Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

GLÖZ 1

Erhalt Dauergrünland (DGL) (vorher im Greening)

DGL-Entstehung:

- 5 Jahresregel gilt weiter (z.B. Klee gras, Acker gras, Luzerne-Gras, AL aus der Erzeugung genommen)
- Pflügeanzeige bei gleicher Kultur von Gras oder Grünfütterpflanzen (GoG) in Folge weiterhin erforderlich (Bodenwendende Bearbeitung)
- Ab 2023 gilt ein Wechsel der GoG als Fruchtfolge (z.B. Klee gras nach Acker gras)
- AUK-, ÖR 1- und GLÖZ 8-Beantragungen - **Aussetzen des Zähljahres** 

▪ gilt nun auch für Öko-Betriebe

- Umbruch **genehmigungsfrei** pro Jahr und Betrieb → 500 m² (Bagatelle)
- Umwandlung über Genehmigungverfahren bzw- Anzeige:

DGL ist vor dem 1.1.2015 entstanden	Genehmigung nur mit 1:1 Tausch (Ersatzfläche)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ nach dem 1.1.2015 entstanden ▪ Im Rahmen AUK entstanden ▪ Umwandlung in nichtlandwirtschaftliche Flächen 	Genehmigung auf Antrag möglich (ohne Ersatzfläche)
DGL nach dem 1.1.2021 entstanden	nur noch Anzeigepflicht mit nächsten Agrarförderantrag (vorbehaltlich Naturschutz)

- **Neu:** fehlende Genehmigung kann nachgeholt werden, wenn zum Zeitpunkt der Umwandlung Voraussetzungen dafür vorlagen
- für folgende **Sonderfälle** kann Umwandlung nicht genehmigt werden:
 - Ersatzflächen aus den vorangegangenen Genehmigungsverfahren
 - nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandeltes DGL

GLÖZ 2

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren (neu)

➤ In der Gebietskulisse gilt folgendes:

- DGL darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
- Dauerkulturen dürfen nicht in AL umgewandelt werden
- Kein Eingriff in Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
- Keine Bodenwendung tiefer als 30 cm
- Keine Auf-und Übersandung
- bei Neuanlage einer Drainage oder Grabenentwässerung/ bei Erneuerung oder Instandsetzung einer Entwässerungsanlage mit Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus



Genehmigung sowie Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde vorab einzuholen!

GLÖZ 3

Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (ehemals GLÖZ 6)

GLÖZ 4

Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (teilweise ehemals GLÖZ 1)

- keine PSM, keine Biozid-Produkte, keine Düngung auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen
- in einem Abstand von **5 m** (in Sachsen), gemessen ab Böschungsoberkante (bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes)
- gilt für **alle** Gewässer, außer für Gewässer untergeordneter Bedeutung



InVeKoS Online GIS v9.1

BNR15: 276141660001001 (MBN: 56)

Navigation toolbar with icons for zoom, pan, home, and other GIS functions. Includes a dropdown menu labeled "Erweiterte Aufgaben".

Abfrageergebnisse

► FBZ/ISS Bereiche

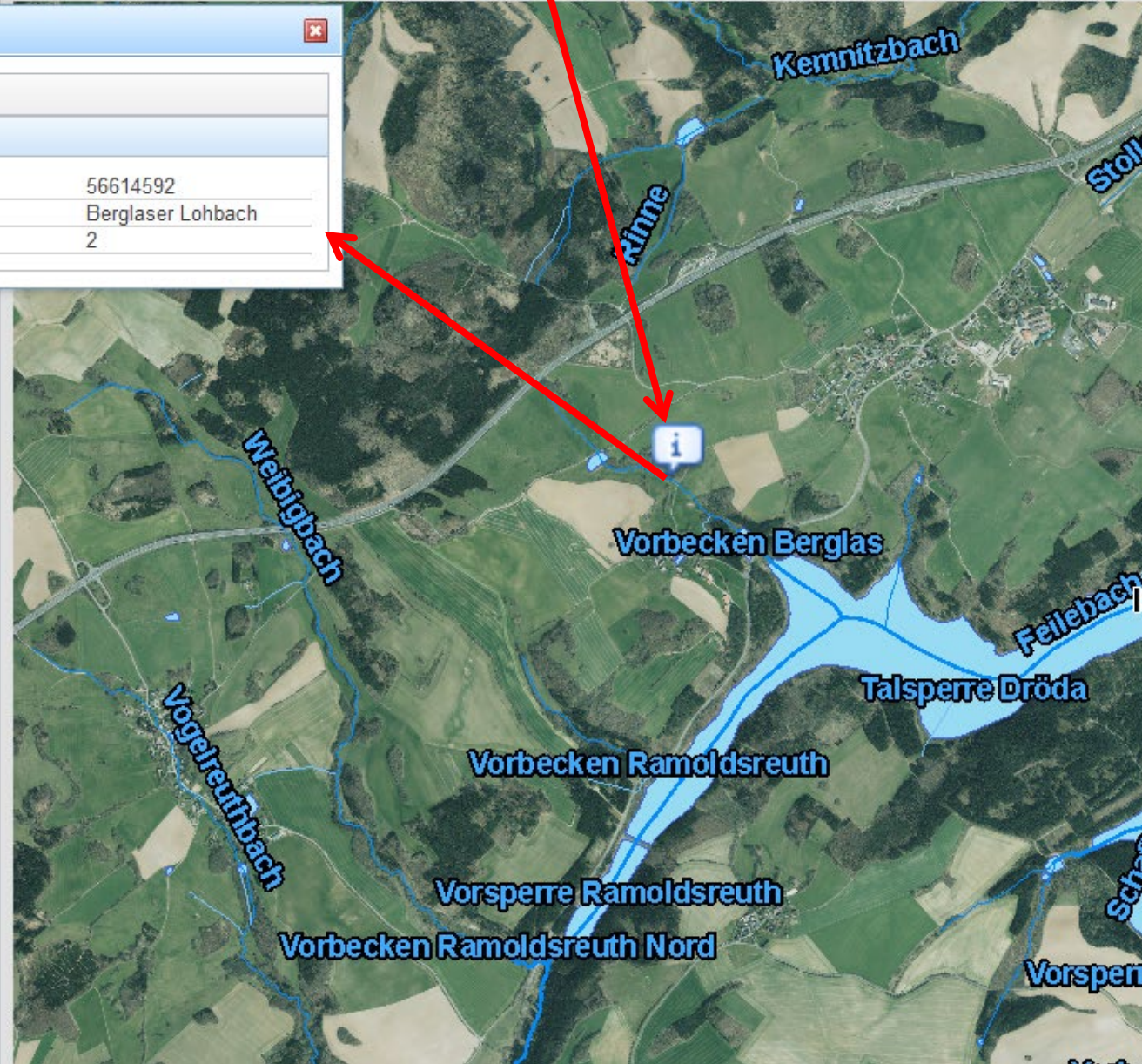
▼ Fließgewässer

Gewässerkennzahl:	56614592
Gewässername:	Berglaser Lohbach
Gewässerordnung nach SächsWG:	2

- DGL 2022
- Potenzielles Dauergrünland 2022
- Förderkulisse GL Teilflächen 2022
- TnA Förderkulisse GL 2022
- TnA Förderkulisse AL 2022
- TnA Förderkulisse TWN 2022

- 2021
- 2020
- Ältere Jahre
- Fachkulissen
- Schutzgebiete
- Verwaltungsgebiete
 - FBZ/ISS Bereiche
 - Gemarkungen
- Siedlung
- Verkehr
- Beschriftung

- Gewässernetz (WRRL)
 - Fließgewässer
 - Standgewässer



GLÖZ 5

Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion

(teilweise ehemals GLÖZ 5)

Einstufung des Feldblocks:

KWasser1 (CCWasser1)

- Pflügeverbot vom 1.12. bis 15.02.,
- Ausnahme „Rauhe Winterfurche“ zulässig, wenn weitere Bodenbearbeitung erst nach dem 15.2. und keine krumenverkleinernde Technik zum Einsatz kommt

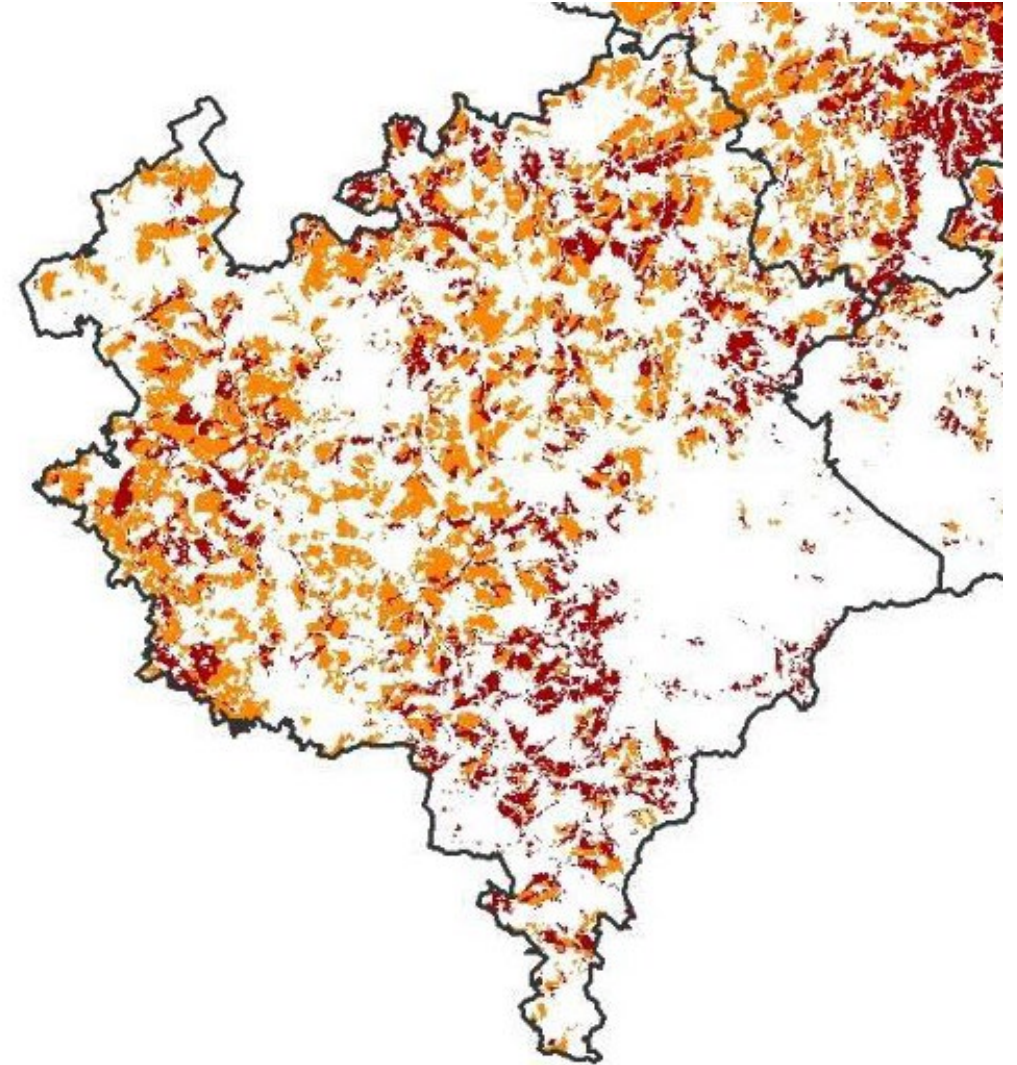
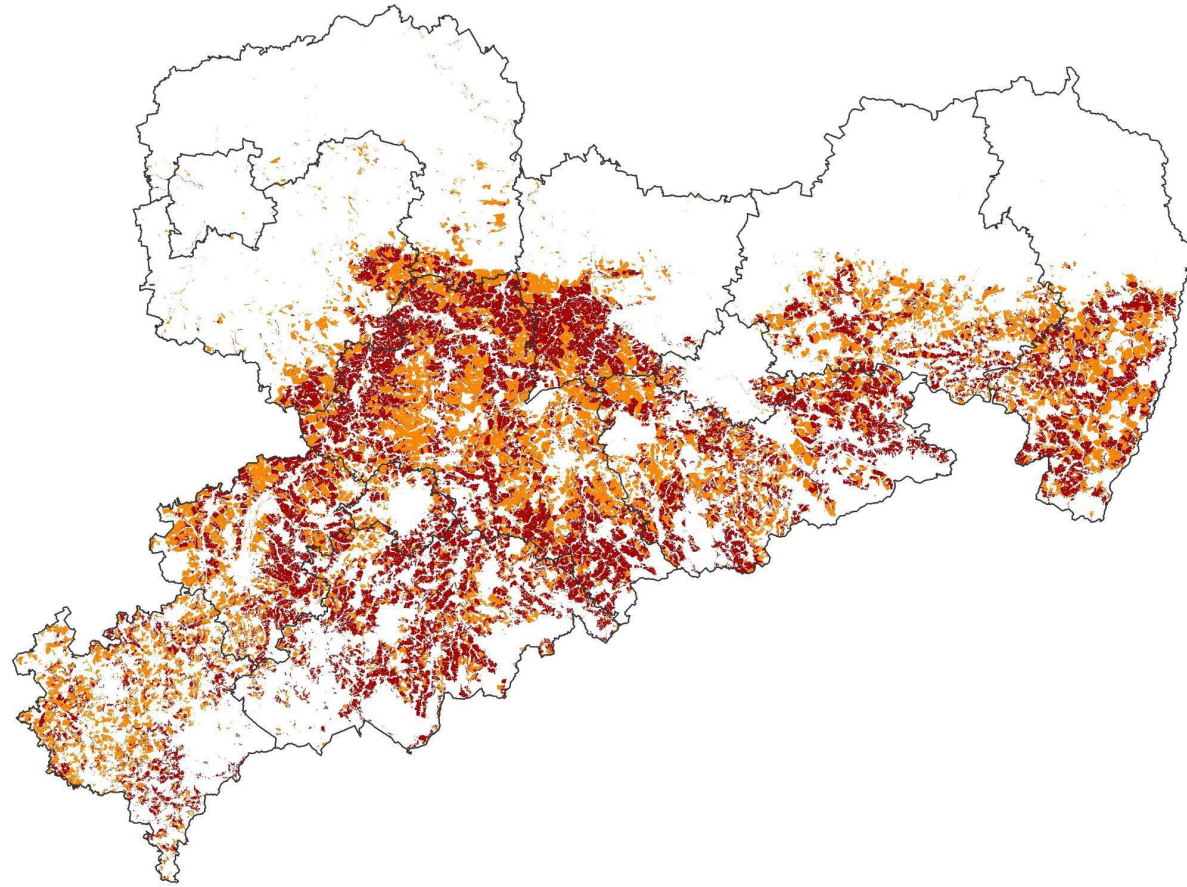
KWasser2 (CCWasser2)

- Pflügeverbot vom 1.12. bis 15.02.,
- dazwischen Pflügen nur mit unmittelbar folgender Aussaat/
spätester Aussattermin 30.11.
- Pflügeverbot bei Kulturen mit einem Reihenabstand von >45 cm

KWind

im Vogtland keine Bedeutung

GLÖZ 5 – Achtung Kulissenerweiterung!



GLÖZ 5

InVeKoS Online GIS v9.1
Gast

2022

- Feldblöcke 2022
- Landschaftselemente 2022
- EFA-Kataster 2022
- Feldblöcke Nitrat 2022
- Kulisse WSG 2022
- TnA Förderkulisse GL 2022
- TnA Förderkulisse AL 2022
- TnA Förderkulisse TWN 2022

2021

2020

Ältere Jahre

- 2019
- 2018
- 2017
- 2016
- 2015
- 2014
- 2013

Fachkulissen

- Nitrat - Trockengebiete
- Nitrat - FB-Zuordnung
- Nitrat - Gebietskulisse
- Erosion - KWasser1
- Erosion - KWasser2
- Erosion - KWind
- GLÖZ2 - FB-Zuordnung
- GLÖZ2 - Kulisse
- ÖR - Ausschluss - FB-Zuordnung ÖR1d
- ÖR - Ausschluss - FB-Zuordnung ÖR5
- ÖR - Ausschluss - Kulisse
- PflSchAnwV §4

Abfrageergebnisse

Feldblöcke 2022

FB-Typ:	Feldblock
Bodennutzungskategorie:	AL
Lang-FLIK:	DESNLI1760284151
Kurz-FLIK:	AL-183-284151
Beantragungsfäh.Brutto-FB-Fläche [ha]:	12,7690
Feldblock benachteiligt (AZL):	Ja
Agrarzone:	3
Phasing Out:	Nein
Erosionsgefährdung Wind:	keine
Erosionsgefährdung Wasser:	sehr hoch
WRRL nur N-Gefährdung:	Ja
WRRL sonstige Gefährdung:	Ja
Naturschutzbehörde:	Zwickau
Überschneidung mit FFH:	Nein
Überschneidung mit SPA:	Nein
Sensibles Dauergrünland:	Nein
DGL-Ersatz (1:1):	
DGL-Rück:	
Nitrat:	Nein
Gelände:	Bergland
Beantragbare Vorhaben/Maßnahmen:	GL1A, GL1B, GL1C, GL4A, GL_ISA
Zuständigkeit:	Plauen
Beratungskulisse WRRL:	Nein
Nitrattrockengebiete:	Nein

Erosion - KWasser1

Gültigkeit seit:	2022
Lang-FLIK:	DESNLI1760284151
K_WASSER:	1

GLÖZ 6

Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten (teilweise ehemals GLÖZ 4 und 6)



Ab Herbst 2023

- **Grundregelung 80 : 20**, d.h. die Anforderungen sind auf 80 % der betrieblichen Ackerfläche einzuhalten
- Maßgeblicher Zeitraum: **15.11. bis 15.01.**
- Mindestbodenbedeckung kann auch zu abweichenden Zeiträumen erbracht werden:

ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10.	vom 15.09. bis 15.11.
auf schweren Böden (mindestens 17 Prozent Tongehalt)	beim Anbau früher Sommerkulturen (31.03., in höheren Lagen - ab 300 Höhenmeter - bis 15.04.)
Bodenarten aus dem Klassenzeichen: L, T, LT, sL, sL/S, T/SL, T/IS, T/SI, T/S, LT/IS, LT/SI, LT/S, L/SI, L/S, L/Mo, LMo, T/Mo, LT/Mo.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sommergetreide (ohne Mais und Hirse) ▪ Leguminosen (ohne Sojabohnen) ▪ Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee-bzw. Luzerne gras-Gemisch, Acker gras, Grünland einsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen

GLÖZ 6

Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten

mehnjährige
Kulturen

Winterkulturen

Zwischenfrüchte

eine mulchende,
nicht wendende
Bodenbearbeitung

**Was gilt als
Mindestbodenbedeckung?**

Selbstbegrünungen
oder gezielte
Ansaat als Brache

Mulchauflagen,
einschließlich
solcher durch das
Belassen von
Ernteresten

Stoppelbrachen von
Körnerleguminosen
oder Getreide (inkl.
Mais)

eine Abdeckung durch Folien,
Vlies oder durch engmaschiges
Netz oder Ähnliches zur
Sicherung der
landwirtschaftlichen Produktion

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland (aus Greening, angepasst)



Achtung: gilt erst ab 2024 (Bezug sind die Jahre 2022 und 2023!)

Grundregel 1/3 + 1/3 + 1/3:

3. Drittel muss dann im 3. Jahr der (Frucht-)Wechsel der Hauptkultur zwingend erfolgen

2. Drittel kann mit Zwischenfruchtanbau oder Untersaatbegrünung der jährlich zwingende (Frucht-)Wechsel der Hauptkultur auf das 3. Jahr verschoben werden



1. Drittel jährlicher (Frucht-)Wechsel der Hauptkultur

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

Hauptkultur =

- Winter- und Sommerkulturen getrennt
- Leguminosengemische zählen als 1 Kultur

Kulturbedingte Ausnahmen beim Fruchtwechsel:



- Roggen in Selbstfolge,
- Anbau von Tabak,
- Mais zu Herstellung anerkannten Saatgutes
- mehrjährige Kulturen (zum Beispiel Erdbeeren), Gras oder andere Grünfütterpflanzen, Klee gras und Luzerne, Leguminosengemische oder brachliegende Flächen

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland



betriebliche Ausnahmen von GLÖZ 7:

	Befreit von GLÖZ 7
Ökobetriebe	✓
AL und Gesamtgröße < 10 ha	✓
wenn > 75 % des AL für die Erzeugung von Gras, Grünfütterpflanzen, Leguminosen, Brache genutzt werden und die restlichen 25 % < 50 ha	✓
wenn > 75 % der gesamten Betriebsfläche als Dauergrünland oder für die Erzeugung von Gras, Grünfütterpflanzen genutzt werden und die restlichen 25 % < 50 ha	✓

GLÖZ 8

Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Zwecke oder LE
(aus Greening, angepasst)

Grundregel:

4% des AL sind als Brache oder durch Landschaftselemente auszuweisen

- ✓ Mindestgröße: **0,1000 ha**
- ✓ Beginn: **nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr**,
 - durch Selbstbegrünung oder
 - durch Aussaat zu begrünen (nicht in Reinsaat)
 - Untersaat aus Vorkultur kann als Brache fortgeführt werden (Untersaat – keine Reinsaat!)
- ✓ Keine Bodenbearbeitung
 - Ausnahme: notwendige Bodenbearbeitung bei Begrünung
- ✓ kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

GLÖZ 8

Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Zwecke oder LE

Grundregel:

- ✓ Sperrzeitraum: **01.04. bis zum 15.08.**
 - Verbot des Mähens, Beweidens oder Zerkleinern des Aufwuchses
- ✓ ab **01.09.** Bodenbearbeitung für Aussaat der Folgekultur (Ernte nicht vor Ablauf des Jahres) oder Beweidung durch Schafe oder Ziegen
- ✓ ab **15.08** Bodenbearbeitung für Aussaat von Wintergerste oder Winterraps mgl.

Hinweis: nicht anrechenbar sind

- Zwischenfrüchte, Leguminosen,
- Agroforstsysteme auf AL, da es sich bei Agroforstsystemen um eine produktive Nutzung handelt

GLÖZ 8

Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Zwecke oder LE



Betriebliche Ausnahmen von GLÖZ 8



	Befreit von GLÖZ 8
AL < 10 ha	✓
> 75 % des AL für die Erzeugung von Gras, Grünfütterpflanzen, Leguminosen oder Leguminosengemenge oder Brachen genutzt werden	✓
> 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche als Dauergrünland oder für die Erzeugung von Gras, Grünfütterpflanzen genutzt werden	✓

Öko-Betriebe sind nicht mehr befreit!

GLÖZ 8

Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Zwecke oder LE

Ausnahme in 2023:

-  produktive Nutzung der GLÖZ 8 - Brachen mit
 **Getreide** (ohne Mais) | **Leguminosen** (ohne Sojabohnen) | **Sonnenblumen**

Bedingung:

- Betrieb darf nicht gleichzeitig die Öko-Regelungen 1a oder 1b beantragen
- Flächen, die in 2021 und 2022 als Brache beantragt waren, müssen auch in 2023 als Brachen beantragt/genutzt werden (gilt nicht für AUK-Brachen bis 2022).

Hinweis:

- Eine Beantragung neuer AUK-Brachen ist zulässig, unabhängig von der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung

GLÖZ 8

Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Zwecke oder LE

Ausnahme in 2023:

Hinweis zur Bedingung:

Alle Flächen, die sowohl 2021 als auch 2022 als Brachen (außer AUK) beantragt waren, müssen auch 2023 wieder als Brache beantragt werden.



Veröffentlichung der betroffenen Flächen im Online-GIS ab Anfang März
oder

Nachfragen bei der ISS Plauen (Liste der betroffenen Flächen vorhanden)

GLÖZ 9

Verbot der Umwandlung oder des Pflügens von umweltsensiblen DGL in Natura-2000 Gebieten (aus Greening, angepasst)

Umweltsensibles DGL = bereits 2015 DGL und in FFH- und Vogelschutzgebieten liegend

- Nicht darunter fällt DGL, das am 01.01.2015 Gegenstand einer der geförderten Umwandlungs- oder Stilllegungsverpflichtung war

Umbruch verboten aber Änderung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche

- **Antrag** auf Aufhebung des Status „umweltsensibel“ mit gleichzeitigem Antrag auf Umwandlung des DGL
- Nutzungsänderung erst nach Genehmigung

Neu: fehlende Genehmigung kann nachgeholt werden, wenn zum Zeitpunkt der Umwandlung Voraussetzungen dafür vorlagen

GLÖZ 9

Verbot der Umwandlung oder des Pflügens von umweltsensiblen DGL in Natura-2000 Gebieten

Narbenerneuerung

→ flache Bodenbearbeitung ist möglich (gilt auch für gesetzlich geschützte Biotope)

- **Anzeigepflicht** min. **15 Tage** vor Durchführung schriftlich und elektronisch
- FBZ/ISS kann Maßnahme untersagen / bestimmter Vorgaben zur Umsetzung festlegen, sofern Belange des Umwelt-, Natur- oder Klimaschutzes dieser Maßnahme entgegenstehen
- Anzeigepflicht gilt nicht, wenn dabei das Ziel einer **naturschutzfachlichen Aufwertung** verfolgt wird und diese mit **Zustimmung der Naturschutzbehörde** von statten geht

Konditionalitäten – Kontrollen und Kürzungen

- Kontrollumfang: 1 % der Antragsteller
- Eventuelle Verstöße werden bewertet nach
 - Häufigkeit | Ausmaß | Schwere | Dauer
- Regelkürzung: 3 % (fahrlässig)
 - bei Geringfügigkeit Reduzierung auf 1 % möglich
 - bei schwerwiegenden Verstößen oder Wiederholung innerhalb von 3 Kalenderjahren Erhöhung auf bis zu 10 %
 - bei Vorsatz oder mehrfachen Wiederholungen zwischen 15 und 100 %
- Hinweis: Ungenehmigte DGL-Umbrüche die nicht wieder angesät wurden, führen jetzt zu Kürzungen bei allen Prämien (bisher nur im Greening)



Öko-Regelungen (ÖR)



Öko-Regelung

- Beschreibung unter: [Öko-Regelungen - Landwirtschaft - sachsen.de](https://www.sachsen.de/ueber-uns/12146.html)
- Bundesweit einheitliche Fördermaßnahmen
 - **Jährliche** Unterstützung für freiwillige Leistung
 - Freiwilligkeit ist Grundvoraussetzung: **Flächen**, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder regionaler Gegebenheiten des Naturschutzes ausgeschlossen sind, siehe **Fachkulissen**.
 - ❖ Fachliche Begründung für die Kulissen: Info-Veranstaltung vom LfULG für den **14. März 2023 13:00 Uhr** in Nossen, WebEx (Beteiligungsportal.sachsen)
 - Einheitsbeträge können schwanken bis +10% (2023 +30%)
 - Kombinationen möglich (Kombinationstabelle in DIANAweb und Antragsbroschüre)

Öko-Regelung (ÖR)



	Ackerland und Dauerkulturen	Grünland
gesamtes AL	ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen	
gesamtes DGL		ÖR 4 Extensivierung des gesamten DGL
schlagbezogen	ÖR 1a Aufstockung Brache (über GLÖZ-8)	
schlagbezogen	ÖR 1b Blühstreifen (-flächen) auf AL nach 1a	
schlagbezogen	ÖR 1c Blühstreifen (-flächen) in Dauerkulturen	
schlagbezogen		ÖR 1d Altgrasstreifen (-flächen) in DGL (Ausschluss Fachkulisse)
schlagbezogen	ÖR 6 Bewirtschaftung von AL oder Dauerk. ohne chemisch-synthetische PSM (Ausschluss PflSchAnwV-Kulisse)	ÖR 5 ergebnisorientierte extensive DGL- Bewirtschaftung mind. vier Kennarten (Ausschluss Fachkulisse)
schlagbezogen, Kulisse	ÖR 7 Schutzziele in Natura 2000 – Gebieten (FFH und SPA)	Fachkulisse
schlagbezogen, AFS	ÖR 3 Beibehaltung agroforstlicher Bewirtschaftung	(Status, Ausschluss Fachkulisse)

Öko-Regelung (ÖR)

	Ackerland und Dauerkulturen	Grünland
gesamtes AL	ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen	
gesamtes DGL		ÖR 4 Extensivierung des gesamten DGL
schlagbezogen	ÖR 1a Aufstockung Brache (über GLÖZ-8)	
schlagbezogen	ÖR 1b Blühstreifen (-flächen) auf AL nach 1a	
schlagbezogen	ÖR 1c Blühstreifen (-flächen) in Dauerkulturen	
schlagbezogen		ÖR 1d Altgrasstreifen (-flächen) in DGL (Ausschluss Fachkulisse)
schlagbezogen	ÖR 6 Bewirtschaftung von AL oder Dauerk. ohne chemisch-synthetische PSM (Ausschluss PflSchAnwV-Kulisse)	ÖR 5 ergebnisorientierte extensive DGL- Bewirtschaftung mind. vier Kennarten (Ausschluss Fachkulisse)
schlagbezogen, Kulisse	ÖR 7 Schutzziele in Natura 2000 – Gebieten (FFH und SPA)	Fachkulisse
schlagbezogen, AFS	ÖR 3 Beibehaltung agroforstlicher Bewirtschaftung	(Status, Ausschluss Fachkulisse)

ÖR2 Anbau vielfältiger Kulturen

Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 %

- bundeseinheitliche Zahlung je ha begünstigungsfähigem AL für 2023 **≈ 45 €/ha**
- Begünstigungsfähig ist
 - ✓ das gesamte AL des Betriebes **ohne** brachliegende Flächen (GLÖZ-8, ÖR 1a, 1b, AUK,...)
 - ✓ Nutzungscodes (NC's) im Zeitraum vom 01.06.–15.07. (Hauptfruchtart)
- 2023: keine Auswirkung auf Inanspruchnahme der GAPAusnV hinsichtlich GLÖZ 7

ÖR2 Anbau vielfältiger Kulturen



WICHTIG: die Einhaltung der vorgegebenen Fruchtartenanteile ist entscheidend

**min. 5 Hauptfruchtarten,
mit min. 10 und max. 30 %
Flächenanteil**

max. 66% Getreide

**min. 10% Leguminosen,
einschl. deren Gemenge**

- Zu beachten: Flächenanteile sind Fördervoraussetzung. Bei einem Unter- bzw. Überschreiten einer der Grenzen kann die gesamte ÖR2 nicht gezahlt werden !
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten → auch wenn sie zur selben Gattung gehören.
- Mehr als 5 Hauptfruchtarten (jeweils unter 10%-Anteil) erfüllen den Sinn und Zweck der ÖR2 vielfältige Kulturen.
Darum können sie zur Berechnung der Mindestflächenanteile von 10% zusammengefasst werden.

ÖR2 vielfältige Kulturen

- **Systematik /Code**, je Nummer wird eine Hauptfruchtart gebildet
- **„Gruppe ÖR2 (Betrieb)“** Kennzeichnet, ob die Kulturart bei der Berechnung der Anteile und in welcher Gruppe die Hauptkulturart berücksichtigt wird

NC	Kulturart	BNK	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung	Gruppe ÖR2 (Betrieb)
115	Winterweichweizen	AL	1.28.2.1	Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)	Getreide
131	Wintergerste	AL	1.28.4.1	Gattung: Hordeum (Gerste) (Winter)	Getreide
132	Sommergerste	AL	1.28.4.2	Gattung: Hordeum (Gerste) (Sommer)	Getreide
171	Mais (ohne Silomais NC 411)	AL	1.28.7	Gattung: Zea (Mais)	
411	Silomais (als Hauptfutter)	AL	1.28.7	Gattung: Zea (Mais)	
311	Winterraps	AL	2.1.2.1.1	Art: Raps (Brassica napus) (Winter)	
212	Platterbse	AL	1.14.10	Gattung: Lathyrus (Platterbsen)	Leguminosen
240	Erbsen/Bohnen	AL	6	Leguminosen-Mischung	Leguminosen
434	Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)	AL	6	Leguminosen-Mischung	Leguminosen
422	Klee gras	AL	5	Gras oder andere Grünfütterpflanzen (GoG)	

ÖR 2 vielfältige Kulturen



Die große Frage: Wie wird bei der ÖR 2 zwischen den Leguminosenmischkulturen und den GoG wie Kleegrass oder Luzernegrass unterschieden?

- Abgrenzung erfolgt danach:
 - ✓ welche Pflanzen tatsächlich im Bestand überwiegen
 - ✓ optische Erfassung: ob der Anteil der Leguminosen ausreicht, beurteilen optisch auf der Fläche
- Sollten die Leguminosen nicht überwiegen, obwohl der Betrieb passende Saat nach guter fachlicher Praxis ausgebracht hat,
 - ✓ kann das zum Unterschreiten der 10% Leguminosen und dadurch zur Aberkennung der ÖR2-Begünstigung führen
 - ✓ hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass höhere Gewalt/außergewöhnliche Umstände (Dürre, Starkregen etc.) der Grund dafür sind. (*Belege der Saatmischung oder eine Rückstellprobe*)

Öko-Regelung

	Ackerland und Dauerkulturen	Grünland
gesamtes AL	ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen	
Gesamtes DGL		ÖR 4 Extensivierung des gesamten DGL
schlagbezogen	ÖR 1a Aufstockung Brache (über GLÖZ-8)	
schlagbezogen	ÖR 1b Blühstreifen (-flächen) auf AL nach 1a	
schlagbezogen	ÖR 1c Blühstreifen (-flächen) in Dauerkulturen	
schlagbezogen		ÖR 1d Altgrasstreifen (-flächen) in DGL (Ausschluss Fachkulisse)
schlagbezogen	ÖR 6 Bewirtschaftung von AL oder Dauerk. ohne chemisch-synthetische PSM	ÖR 5 ergebnisorientierte extensive DGL- Bewirtschaftung mind. vier Kennarten (Ausschluss Fachkulisse)
schlagbezogen, Kulisse	ÖR 7 Schutzziele in Natura 2000 – Gebieten (FFH und SPA)	Fachkulisse
schlagbezogen, AFS	ÖR 3 Beibehaltung agroforstlicher Bewirtschaftung	(Status, Ausschluss Fachkulisse)

ÖR1	a – nicht produktive Fläche auf AL > GLÖZ 8-Anteil	b - Anlage von Blühstreifen/ -flächen auf ÖR1a-Flächen
Geplanter Einheitsbetrag je ha begünstigungsfähige Fläche	<p>das 1. % - 1.300 Euro 1-2 % - 500 Euro 2-6 % - 300 Euro</p>	150 Euro
Begünstigungsfähig	<p>AL-Bracheflächen sowohl ganze Schläge als auch NNF (Teilschläge) vom produktiven AL die über den verpflichtenden Anteil von GLÖZ 8 hinaus gehen, ab 01.01. des Jahres</p> <p>→ <i>ist Fördervoraussetzung:</i> → <i>somit 2023 keine Inanspruchnahme der GAPAusnV bei GLÖZ 8</i></p>	<p>NNF auf ÖR1a oder Blühstreifen /-fläche bedecken gesamte ÖR1a-Fläche; Blühfläche ist im <u>Gegensatz zur streifenförmigen Variante</u> nur bis max. 1 ha förderbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehrere Blühelemente auf einer ÖR1a-Fläche sind möglich • aber, Abgrenzbarkeit muss gegeben sein <p>Streifen auf überwiegender Länge (>50 Prozent) nicht weniger als 20 Meter breit; wenn überwiegende Länge > 30 Meter breit, dann Einstufung als Fläche</p>
Mindestgröße	0,1 ha (gilt im Fall Bruttoschlag und NNF)	0,1 ha (für Blühstreifen sowie Blühfläche)
Nicht begünstigungsfähig	Kondi-LE Schläge mit Agroforstsystemen	wie bei ÖR1a und bei Anlage auf anderen Brachen als ÖR1a

ÖR1	a – nicht produktive Fläche auf AL > GLÖZ 8-Anteil	b - Anlage von Blühstreifen/ -flächen auf ÖR1a- Flächen
Nutzung	ab 01.09. Beweidung durch Schafe oder Ziegen Ausnahmeregelung zur Nutzung der Fläche zu Futterzwecken im Falle von außergewöhnlichen Witterungsbedingungen ist von vornherein ausgeschlossen	Im Antragsjahr 2023 ist die Blühfläche bzw. der Blühstreifen bis zum Ablauf des Antragsjahres auf der Fläche zu belassen. Die Mindesttätigkeit ist mit der Aussaat zum Zwecke der Begrünung erfüllt
Folgekultur	ab 01.09., Wintergerste oder Winterraps ab 15.08.	Bodenbearbeitung bei Einj. erst Anfang 2024 unter Beachtung von GLÖZ 6 (nach 15.01.) bei Zweij. dann ab 01.09.24 möglich
Düngemittel, einschl. Wirtschaftsdünger und PSM	Nicht zulässig, im Rahmen Herbstbestellung ab dem 01.09. bzw. im Fall von Winterraps und Wintergerste ab 15.08. zulässig	Nicht zulässig
Begrünung	Selbstbegrünung oder aktiv durch Aussaat Aussaat muss Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten und aus mind. 2 Arten bestehen (keine Reinsaat)	Sächsische Artenliste Varianten: ein- und zweijährige Blühmischungen (Aussaatjahr und Variante im FV anzugeben) Aussaat bis 15.05.

ÖR1	a – nicht produktive Fläche auf AL > GLÖZ 8-Anteil	b - Anlage von Blühstreifen/ -flächen auf ÖR1a-Flächen
Geplanter Einheitsbetrag je ha begünstigungsfähige Fläche	<p>das 1. % - 1.300 Euro 1-2 % - 500 Euro 2-6 % - 300 Euro</p>	150 Euro
Begünstigungsfähig	<p>AL-Brache sowohl ganze Schläge als auch NNF (Teilschläge) vom produktiven AL</p> <p>über verpflichtenden Anteil von GLÖZ 8 hinaus → ist Fördervoraussetzung: → Somit 2023 keine Inanspruchnahme der GAPAusnV bei GLÖZ 8</p>	<p>NNF auf ÖR1a oder Blühstreifen /-fläche bedecken gesamte ÖR1a-Fläche; Blühfläche ist im <u>Gegensatz zur streifenförmigen Variante</u> nur bis max. 1 ha förderbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehrere Blühelemente auf einer ÖR1a-Fläche sind möglich • aber, Abgrenzbarkeit muss gegeben sein <p>Streifen auf überwiegender Länge (>50 Prozent) nicht weniger als 20 Meter breit; wenn überwiegende Länge > 30 Meter breit, dann Einstufung als Fläche</p>
Mindestgröße	0,1 ha (gilt im Fall Bruttoschlag und NNF)	0,1 ha (für Blühstreifen sowie Blühfläche)
Nicht begünstigungsfähig	Kondi-LE Schläge mit Agroforstsystemen	wie bei ÖR1a und bei Anlage auf anderen Brachen als ÖR1a

ÖR1	a – nicht produktive Fläche auf AL > GLÖZ 8-Anteil	b - Anlage von Blühstreifen/ -flächen auf ÖR1a-Flächen
Nutzung	<p>ab 01.09. Beweidung durch Schafe oder Ziegen</p> <p>Ausnahmeregelung zur Nutzung der Fläche zu Futterzwecken im Falle von außergewöhnlichen Witterungsbedingungen ist von vornherein ausgeschlossen</p>	<p>Im Antragsjahr 2023 ist die Blühfläche bzw. der Blühstreifen bis zum Ablauf des Antragsjahres auf der Fläche zu belassen. Die Mindesttätigkeit ist mit der Aussaat zum Zwecke der Begrünung erfüllt</p>
Folgekultur	<p>ab 01.09., Wintergerste oder Winterraps ab 15.08.</p>	<p>Bodenbearbeitung bei Einj. erst Anfang 2024 unter Beachtung von GLÖZ 6 (nach 15.01.) bei Zweij. dann ab 01.09.24 möglich</p>
Düngemittel, einschl. Wirtschaftsdünger und PSM	<p>Nicht zulässig, im Rahmen Herbstbestellung ab dem 01.09. bzw. im Fall von Winterraps und Wintergerste ab 15.08. zulässig</p>	<p>Nicht zulässig</p>
Begrünung	<p>Selbstbegrünung oder aktiv durch Aussaat</p> <p>Aussaat muss Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten und aus mind. 2 Arten bestehen (keine Reinsaat)</p>	<p>Sächsische Artenliste</p> <p>Varianten: ein- und zweijährige Blühmischungen (Aussaatjahr und Variante im FV anzugeben)</p> <p>Aussaat bis 15.05.</p>

ÖR1	c - Anlage von Blühstreifen/ -flächen in Dauerkulturen
Geplanter Einheitsbetrag je ha begünstigungsfähige Fläche	150 Euro
Begünstigungsfähig	<p>NNF (Blühstreifen oder Blühflächen) in produktiv genutzten Dauerkulturen</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Vorgewende • oder als Zwischenzeilenbegrünung <p>Blühfläche max. 1 ha</p>
Mindestgröße	-
Nicht begünstigungsfähig	<p>Kondi-LE</p> <p>Etablieren eines Pflanzenbestandes darf durch Bewirtschaftung der DK nicht beeinträchtigt oder verhindert werden</p>
Begrünung	<p>Sächsische Artenliste</p> <p>Varianten: ein- und zweijährige Blümmischungen (Aussaatjahr und Variante im FV anzugeben)</p> <p>Aussaat bis 15.05.</p>
Nutzung	Blühelement ist bis zum Ablauf Antragsjahr auf der Fläche zu belassen
Folgekultur	Bei der Mischung nach Variante 1) ist eine Bodenbearbeitung zugunsten einer erneuten Einsaat einer Blümmischung erst Anfang 2024 unter Beachtung von GLÖZ 6 erlaubt
Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger und PSM	Nicht zulässig

Öko-Regelung

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

	Ackerland und Dauerkulturen	Grünland
gesamtes AL	ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen	
Gesamtes DGL		ÖR 4 Extensivierung des gesamten DGL
schlagbezogen	ÖR 1a Aufstockung Brache (über GLÖZ-8)	
schlagbezogen	ÖR 1b Blühstreifen (-flächen) auf AL nach 1a	
schlagbezogen	ÖR 1c Blühstreifen (-flächen) in Dauerkulturen	
schlagbezogen		ÖR 1d Altgrasstreifen (-flächen) in DGL (Ausschluss Fachkulisse)
schlagbezogen	ÖR 6 Bewirtschaftung von AL oder Dauerk. ohne chemisch-synthetische PSM	ÖR 5 ergebnisorientierte extensive DGL- Bewirtschaftung mind. vier Kennarten (Ausschluss Fachkulisse)
schlagbezogen, Kulisse	ÖR 7 Schutzziele in Natura 2000 – Gebieten (FFH und SPA)	Fachkulisse
schlagbezogen, AFS	ÖR 3 Beibehaltung agroforstlicher Bewirtschaftung	(Status, Ausschluss Fachkulisse)

ÖR6 PSM - Verzicht



Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

I Als Ausgleichsmaßnahme konzipiert:

Stufe 1 (Sommerkulturen und Dauerkulturen) geplant für 2023 **≈ 130 €/ha**

Stufe 2 (Ackerfutter) geplant für 2023 **≈ 50 €/ha**

I Begünstigungsfähig sind

- ✓ einzelne im Flächenverzeichnis beantragte Bruttoschläge
- ✓ auf förderfähigen AL- und DK-Flächen mit bestimmten (in der NC-Liste gekennzeichneten) Kulturarten die nicht in der Kulisse PflSchAnwV § 4 liegen
- ❖ wenn für den Anbau der jeweiligen Kulturart auf die Anwendung von chemisch-synthetischen PSM verzichtet wird
- ✓ **Ausnahme von PSM – Verbot:**
 - **ausschließlich Wirkstoffe, die als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt, oder**
 - **für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind**

ÖR6 PSM – Verzicht

	<u>1. Kulturarten</u>	<u>2. Zeitraum</u> Verbot PSM- Anwendung	und zusätzlicher Zeitraum
Stufe 1	Dauerkulturen	01.01. bis 15.11. des AJ	
	Sommerkulturen	01.01. bis (mindestens) 31.08. des AJ (auch wenn Folgekultur vor 31.08. ausgesät wird)	wenn Ernte nach dem 31.08., dann bis zur Ernte auf der jeweiligen Fläche
	a) Sommergetreide, einschließlich Mais		
	b) Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter		
	c) Sommer-Ölsaaten		
	d) Hackfrüchte		
e) Feldgemüse			
Stufe 2	Ackerfutter	Mehrfährig: 01.01. bis 15.11. des AJ	wenn letzte Ernte nach dem 31.08., dann bis zum Zeitpunkt der letzten Ernte auf der jeweiligen Fläche
	Gras- oder Grünfütterpflanzen	Folgekultur: 01.01. bis 31.08. des AJ	
	als Ackerfutter genutzten Leguminosen (einschließlich Gemenge)	(auch wenn Folgekultur vor 31.08. ausgesät wird)	

Öko-Regelung

	Ackerland und Dauerkulturen	Grünland
gesamtes AL	ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen	
Gesamtes DGL		ÖR 4 Extensivierung des gesamten DGL
schlagbezogen	ÖR 1a Aufstockung Brache (über GLÖZ-8)	
schlagbezogen	ÖR 1b Blühstreifen (-flächen) auf AL nach 1a	
schlagbezogen	ÖR 1c Blühstreifen (-flächen) in Dauerkulturen	
schlagbezogen		ÖR 1d Altgrasstreifen (-flächen) in DGL (Ausschluss Fachkulissee)
schlagbezogen	ÖR 6 Bewirtschaftung von AL oder Dauerk. ohne chemisch-synthetische PSM	ÖR 5 ergebnisorientierte extensive DGL-Bewirtschaftung mind. vier Kennarten (Ausschluss Fachkulissee)
schlagbezogen, Kulissee	ÖR 7 Schutzziele in Natura 2000 – Gebieten (FFH und SPA)	Fachkulissee
schlagbezogen, AFS	ÖR 3 Beibehaltung agroforstlicher Bewirtschaftung	(Status, Ausschluss Fachkulissee)



ÖR4 Extensivierung des gesamten DGL

- Als Ausgleichsmaßnahme konzipiert:
bundeseinheitliche Zahlung je ha förderfähigem DGL, für 2023 **≈ 115 €/ha**
- Begünstigungsfähig ist:
das gesamte DGL des Betriebes, einschließlich des nicht produktiven DGL des Betriebs

Achtung: Tiere müssen im Betrieb gehalten werden!

- Viehbesatz im Ø **min. 0,3** und **max. 1,4 RGV/ha** bezogen auf das gesamte förderfähige DGL und den Zeitraum vom 01.01. bis 30.09. des Antragsjahres
- Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha darf an nicht mehr als 40 Tagen unterschritten werden

Allgemeiner Hinweis: es gibt aber keine Verpflichtung zur Weidehaltung auf dem förderfähigen DGL

ÖR4 → RGV-Besatz

Viehbesatz im Ø min. 0,3 und max. 1,4 RGV/ha bezogen auf das gesamte förderfähige DGL und den Zeitraum vom 01.01. bis 30.09. des AJ

Maßgebliche raufutterfressenden Tierkategorien entsprechend RGV-Berechnungsschlüssel nach Anh.II VO (EU) 808/2014

Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1,0 GVE
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahre	0,6 GVE
Rinder unter sechs Monaten	0,4 GVE
Schafe und Ziegen	0,15 GVE
Zuchtsauen > 50 kg	0,5 GVE
Sonstige Schweine	0,3 GVE
Legehennen	0,014 GVE

Es werden nur die gekennzeichneten Tierarten berücksichtigt, da diese als raufutterfressende Tierarten gelten.

Der Betrieb darf aber andere Tierarten halten!

ÖR4: weitere Vorgaben

■ Verwendung von Düngemitteln (einschl. Wirtschaftsdünger)

- Verwendung von Düngemitteln (einschl. Wirtschaftsdüngern) nur im Umfang des Dunganfalls von max. 1,4 RGV/ha DGL erlaubt
 - ✓ **max. 140 kg N/ha DGL** (nach Anlage 2 DüV max. 100kg N je 1 RGV)
 - ✓ unabhängig von Art des ausgebrachten Düngemittels
 - ✓ bezogen auf das ganze Kalenderjahr.

■ PSM-Anwendung auf DGL ist nicht erlaubt (Ausnahmen im Einzelfall auf Antrag möglich)

■ Pflügen von DGL-Flächen ist nicht erlaubt (Ausnahmen auf Antrag im Fall von Grasnarbenzerstörung durch höhere Gewalt zur Wiederherstellung der Grasnarbe möglich)

Tiere müssen im Betrieb gehalten werden!

- ✓ Der Viehbesatz kann auch durch Pensionstiere erfüllt werden!

Mitwirkungspflicht

- I der Betriebsinhaber ist verpflichtet für Kontrollen der ÖR 4 folgendes vorzuhalten:
 - ✓ geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes/ha förderfähigem DGL von RGV im Zeitraum vom 01.01. bis 30.09. (eigene Tiere und Pensionstiere) **Pensionsvertrag**
 - ✓ geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen/ Nachweise für das DGL über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern
 - ✓ sowie ggf. Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von PSM oder dem Pflugeinsatz zur Wiederherstellung der Grasnarbe infolge von höherer Gewalt

Öko-Regelung



	Ackerland und Dauerkulturen	Grünland
gesamtes AL	ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen	
Gesamtes DGL		ÖR 4 Extensivierung des gesamten DGL
schlagbezogen	ÖR 1a Aufstockung Brache (über GLÖZ-8)	
schlagbezogen	ÖR 1b Blühstreifen (-flächen) auf AL nach 1a	
schlagbezogen	ÖR 1c Blühstreifen (-flächen) in Dauerkulturen	
schlagbezogen		ÖR 1d Altgrasstreifen (-flächen) in DGL (Ausschluss Fachkulissee)
schlagbezogen	ÖR 6 Bewirtschaftung von AL oder Dauerk. ohne chemisch-synthetische PSM	ÖR 5 ergebnisorientierte extensive DGL-Bewirtschaftung mind. vier Kennarten (Ausschluss Fachkulissee)
schlagbezogen, Kulissee	ÖR 7 Schutzziele in Natura 2000 – Gebieten (FFH und SPA)	Fachkulissee
schlagbezogen, AFS	ÖR 3 Beibehaltung agroforstlicher Bewirtschaftung	(Status, Ausschluss Fachkulissee)

ÖR1	d - Altgrasstreifen oder –flächen in DGL
Geplanter Einheitsbetrag je ha begünstigungsfähige Fläche	<p>das 1. % - 900 Euro 1-3 % - 400 Euro 3-6 % - 200 Euro</p>
Begünstigungsfähig	<p>Nebennutzungsfläche NNF (Altgras) in produktiv genutztem DGL; auf Streuobst zulässig</p> <p>Alle Altgrasinseln eines Bruttoschlages zusammen, dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Bruttoschlages einnehmen</p> <p>Hauptnutzungsfläche (HNF) muss in Produktion sein!</p>
Mindestgröße	0,1 Hektar
Nicht begünstigungsfähig	<p>Kondi-LE und Ausschluss-Kulisse</p> <p>Schläge mit > 20% Altgras</p>
Nutzung	<p>ganzjähriges Mulchverbot ab 01.09. Beweidung, Mahd/Schnittnutzung oder Mindesttätigkeit durch Mähen und Abfahren des Mähguts (zur Beräumung der Fläche) oder die Mindesttätigkeit erfolgt erst im zweiten Jahr</p>
Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger und PSM	Fachrecht zu beachten

Öko-Regelung



	Ackerland und Dauerkulturen	Grünland
gesamtes AL	ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen	
Gesamtes DGL		ÖR 4 Extensivierung des gesamten DGL
schlagbezogen	ÖR 1a Aufstockung Brache (über GLÖZ-8)	
schlagbezogen	ÖR 1b Blühstreifen (-flächen) auf AL nach 1a	
schlagbezogen	ÖR 1c Blühstreifen (-flächen) in Dauerkulturen	
schlagbezogen		ÖR 1d Altgrasstreifen (-flächen) in DGL (Ausschluss Fachkulisse)
schlagbezogen	ÖR 6 Bewirtschaftung von AL oder Dauerk. ohne chemisch-synthetische PSM	ÖR 5 ergebnisorientierte extensive DGL-Bewirtschaftung mind. vier Kennarten (Ausschluss Fachkulisse)
schlagbezogen, Kulisse	ÖR 7 Schutzziele in Natura 2000 – Gebieten (FFH und SPA)	Fachkulisse
schlagbezogen, AFS	ÖR 3 Beibehaltung agroforstlicher Bewirtschaftung	(Status, Ausschluss Fachkulisse)

ÖR5 Kennarten und Kennartengruppen



Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von DGL mit Nachweis von mind. vier regionalen Kennarten

- Als Ausgleichsmaßnahme konzipiert
 - ✓ geplant Einheitsbetrag für 2023 **≈ 240 €/ha**

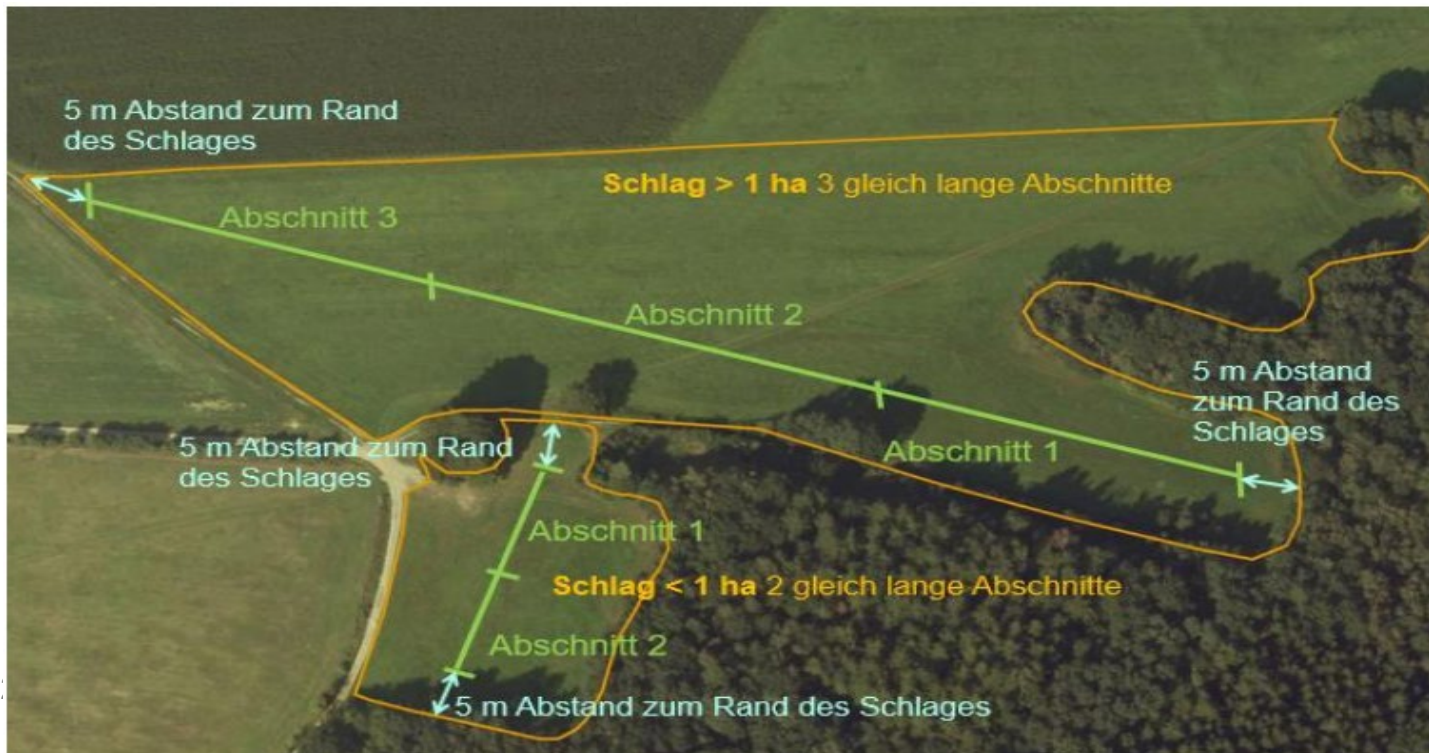
- Begünstigungsfähig sind
 - ✓ beantragte DGL-Bruttoschläge, die vollständig innerhalb der Förderkulisse liegen
 - ✓ Erklärung im Sammelantrag, dass mindestens 4 zulässige Kennarten/ -gruppen auf der Fläche vorkommen
 - ✓ Nachweis von vier Kennarten oder Kennartengruppen aus der vorgegebenen Referenzliste mit der vorgegebenen Methode

- In der Publikationsdatenbank des Freistaat Sachsen steht die bewährte Kennartenbroschüre „Artenreiches Grünland in Sachsen“ zum Download zur Verfügung [Artenreiches Grünland in Sachsen - Publikationen - sachsen.de](#)

ÖR5 Kennarten und Kennartengruppen

LANDESAMT FÜR UMWELT
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE

- Referenzliste (36 Kennarten/Kennartengruppen) ist aus der vorangegangenen Förderperiode bekannt.
- zum Nachweis des Fördererfolges ist die Erfassung der Kennarten erforderlich. Dies muss für **jeden Grünlandschlag** einzeln durch den Landwirt erfolgen
- Die Erfassung der Kennarten oder Kennartengruppen ist als Nachweis im Betrieb vorzuhalten und können zu Kontrollzwecken durch das zuständige FBZ/ISS abgefordert werden.



Beispiel Dokumentation der Kennarten in einem Erfassungsbogen

Blütenfarbe	Kennart / Kennartengruppe*	Abschnitte			
		1	2	3	
Gelb	Fingerkraut*				
	Frauenmantel*		X		
	Gelbe Korbblütler*	X	X		
	Hahnenfuß*	X	X	X	
	Hornklee*				
	Johanniskraut*				
	Klappertopf*				
	Kohl-Kratzdistel				
	Sumpf-Dotterblume				
	Bärwurz				
Lila	Labkraut*		X	X	
	Mädesüß, Großes				
	Margerite				
	Schafgarbe, Gewöhnliche	X		X	
	Sumpf-Schafgarbe				
	Flockenblume*				
	Hasen-Klee				
	Kuckucks-Lichtnelke				
	Schaumkraut, Wiesen-, Bitteres*				
	Sumpf-Kratzdistel				
Rosa	Thymian*				
	Verschiedenblättrige Kratzdistel				
	Wiesenknöterich				
	Heide-Nelke				
	Roter Klee*	X	X	X	
	Sauerampfer*	X	X	X	
	Wiesenknopf, Großer				
	Blau	Braunelle, Gewöhnliche			
		Gamander-Ehrenpreis	X	X	X
		Glockenblume*			
Storchschnabel, Wiesen-, Wald-, Sumpf-*					
Vergissmeinnicht*					
Witwenblume, Skabiose*					
Grün		Hainsimse*			
		Kleinsegge*			
		Spitz-Wegerich	X	X	X
Summe der Kennarten		7	8	7	

Erläuterung: in jedem Abschnitt sind mehr als sechs Kennarten vorhanden, d. h. Förderstufe 2 (mindestens 6 Kennarten) ist erreicht

Öko-Regelung



	Ackerland und Dauerkulturen	Grünland
gesamtes AL	ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen	
Gesamtes DGL		ÖR 4 Extensivierung des gesamten DGL
schlagbezogen	ÖR 1a Aufstockung Brache (über GLÖZ-8)	
schlagbezogen	ÖR 1b Blühstreifen (-flächen) auf AL nach 1a	
schlagbezogen	ÖR 1c Blühstreifen (-flächen) in Dauerkulturen	
schlagbezogen		ÖR 1d Altgrasstreifen (-flächen) in DGL (Ausschluss Fachkulissee)
schlagbezogen	ÖR 6 Bewirtschaftung von AL oder Dauerk. ohne chemisch-synthetische PSM	ÖR 5 ergebnisorientierte extensive DGL-Bewirtschaftung mind. vier Kennarten (Ausschluss Fachkulissee)
schlagbezogen, Kulissee	ÖR 7 Schutzziele in Natura 2000 – Gebieten (FFH und SPA) Fachkulissee	
schlagbezogen, AFS	ÖR 3 Beibehaltung agroforstlicher Bewirtschaftung (Status, Ausschluss Fachkulissee)	



Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

- Als zusätzliche Einkommensstützung konzipiert
 - ✓ als einheitlicher Betrag sind für **2023 ≈ 40 €/ha**
- Begünstigungsfähig sind
 - ✓ alle im Rahmen DIZ förderfähigen landwirtschaftlichen Flächen die vollständig innerhalb der Kulisse liegen und im Flächenverzeichnis gekennzeichnet sind
- Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) **Kulisse** im GIS-online und in DIANAweb eingebunden
- Fördervoraussetzung:
 - keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
 - Keine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder zur Drainage
 - keine Profilveränderungen wie Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen (Ausnahme: Anordnung durch Naturschutzbehörde erfolgt)



ÖR3 Beibehaltung Agroforstsysteme

Beibehaltung einer **agroforstlichen Bewirtschaftungsweise** auf Ackerland und Dauergrünland

- Einheitsbetrag für 2023 geplant von ≈ 60 €/ha (Gehölzfläche)
- Begünstigungsfähig sind
 - ✓ Flächen auf förderfähigen AL und DGL **mit** im Rahmen der Einkommensgrundstützung förderfähigem Agroforstsystemen und im Flächenverzeichnis gekennzeichnet
- Link zum Nutzungskonzept: [Regelungen zu Agroforstsystemen - Landwirtschaft - sachsen.de](https://www.sachsen.de/landwirtschaft/107284.html)

Direktzahlungen von der Einkommensgrundstützung bis zu den gekoppelten Prämien

Flächenbezogene Direktzahlungen

Fördersätze

Einkommensgrundstützung (EGS)

157 EUR/ha

Umverteilungseinkommensstützung (UES)

69 EUR/ha (bis 40 ha)

41 EUR/ha (41 – 60 ha)

Junglandwirteeinkommensstützung (JES)

134 EUR/ha (für bis zu 120 ha)

Direktzahlungen

- Mindestfläche: 1 ha mit Schlägen $\geq 0,3000$ ha **oder**
- **Neu** Mindestbetrag: 225 EUR (z.B. nur gekoppelte Tierprämien)
- Beantragte landwirtschaftliche Fläche muss dem Antragsteller zur Verfügung stehen
 - **Stichtag 15.5.** und
 - das gesamte Kalenderjahr Landwirtschaftsfläche bleiben
- Mindesttätigkeit für aus der Erzeugung genommene Flächen ist bis 15.11. durchzuführen
- Für neue Flächen, wo bisher kein Feldblock vorhanden war, ist eine Verfügungsberechtigung vorzulegen
 - mehr dazu zur DIANAweb-Schulung

Direktzahlungen

- **Aktiver Betriebsinhaber**

→ Gilt für alle Direktzahlungen, inklusive gekoppelte Prämien und Öko-Regelungen sowie Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

a) Mitglied landw. Unfallversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung

→ Nachweis:

- jüngster Beleg Beitragszahlung (**Kontoauszug** oder **aktueller Beitragsbescheid**)

- wenn nicht vorhanden, dann Bescheid über Beginn der Zuständigkeit

b) Unfallversicherung im Ausland

c) Direktzahlungen 2022 unter 5000 EUR

Junglandwirteeinkommensstützung

- **Maximal 5 Jahre** für maximal **120 ha**
- Anforderungen vergleichbar zu bisher:
 - ✓ höchstens 40 Jahre alt im Jahr der erstmaligen Beantragung
 - ✓ Erstantrag innerhalb von 5 Jahren nach Erstniederlassung
 - ✓ Ausübung der Kontrolle
- **neue Anforderung Qualifikation:**
 - Abschluss in anerkannter Berufsausbildung oder Studium Agrarwirtschaft oder
 - erfolgreiche Teilnahme 300 h anerkannte Bildungsmaßnahme
 - oder min. 2 Jahre Berufspraxis und
 - a. Arbeitsvertrag mit min. 15 h/ Woche oder
 - b. mithelfendes Familienmitglied mit einem krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder
 - c. Gesellschafter mit min. 15 h/ Woche (Gesellschaftsvertrag)

Gekoppelte Tierprämien
für Mutterschafe und –
ziegen sowie
Mutterkühe



Prämie für Mutterschafe/Mutterziegen (ZSZ)

Prämiensatz:	≈ 35 €/Tier (2023)
Mindestanzahl:	6
Obergrenze Prämienhöhe:	gemeldeter Stichtagsbestand zum 01.01. nach ViehverkehrsV in den Altersgruppen ≥ 10 Monaten (unabhängig vom gemeldeten Geschlecht)
Förderfähige Tiere:	weibliche Schafe und Ziegen ≥ 10 Monaten
Haltungszeitraum:	15.5. bis 15.8.
Antragsteller:	Halter der Tiere = derjenige der das wirtschaftliches Risiko trägt
Voraussetzung:	ordnungsgemäße Kennzeichnung und Registrierung nach ViehverkehrsV und nach Tierseuchenrecht
Ersetzen von beantragten Tieren im Haltungszeitraum:	möglich, wenn ein förderfähiges Tier aufgrund natürlicher Lebensumstände (→ kein Verkauf, keine Schlachtung) ausscheidet, kann dieses durch ein anderes förderfähiges Tier unverzüglich ersetzt werden → über Antrag mitzuteilen!

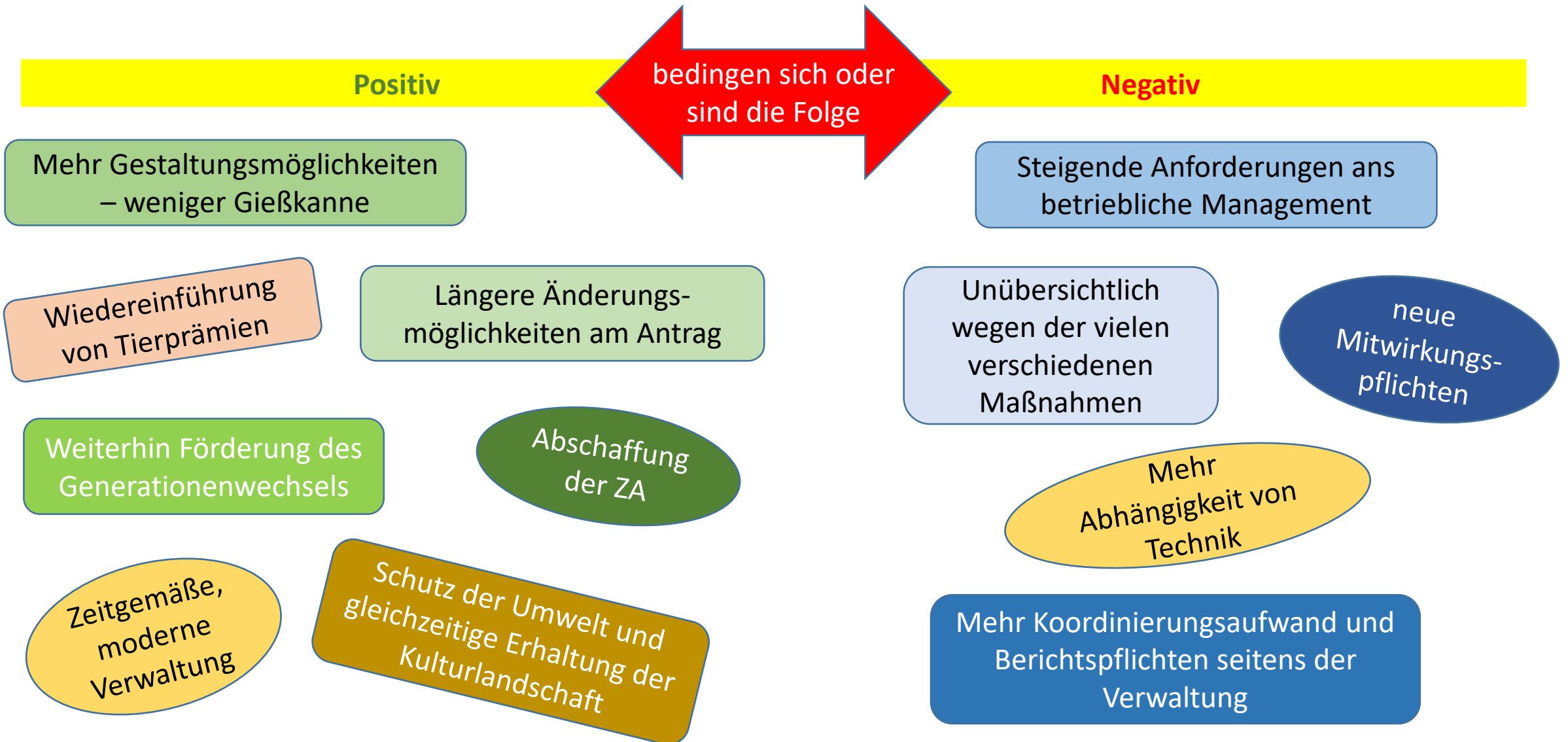
Prämie für Mutterkühe (ZMK)

Prämiensatz:	≈ 78 €/Tier (2023)
Mindestanzahl:	3
Förderfähige Tiere:	Weibliche Rinder, die min. 1 x gekalbt haben
Haltungszeitraum:	15.5. bis 15.8.
Antragsteller:	Halter der Tiere = derjenige der das wirtschaftliches Risiko trägt
Voraussetzung:	<ul style="list-style-type: none">▪ keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung abgeben▪ ordnungsgemäße Kennzeichnung und Registrierung nach ViehverkehrsV und nach Tierseuchenrecht
Ersetzen von beantragten Tieren im Haltungszeitraum:	möglich, wenn ein förderfähiges Tier aufgrund natürlicher Lebensumstände (→ kein Verkauf, keine Schlachtung) ausscheidet, kann dieses durch ein anderes förderfähiges Tier unverzüglich ersetzt werden → über Antrag mitzuteilen!

Hinweise Gekoppelte Tierprämien

- Parallele Beantragung/ Förderung nach sächsischen Förderrichtlinien weiter möglich
- Bestandsveränderungen der beantragten Tiere im Halungszeitraum sind anzuzeigen!
- Pensionstiere werden vom Halter (Eigentümer der Tiere) beantragt der Standort der in Pension gegebenen Tiere muss über BNR 15 des Pensionsnehmers im Antrag mitgeteilt werden
- Weitere Infos zur Beantragung der Tiere zur Info-Veranstaltung DIANAweb

Chancen und Risiken der neuen Förderperiode



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Termine nächste Info-Veranstaltungen zu
DIANAweb:

- 11.4. 19 Uhr Lengenfelder Hof
- 12.4. 19 Uhr Breitenfeld, Alpenhof
- 13.4. 19 Uhr AG Unterreichenau
- 14.4. 10 Uhr ISS Plauen
- 18.4. 18 Uhr WebEx

Bitte anmelden!

**Freischaltung von DIANAweb nicht vor
Ende März!
Versand der Broschüre ebenfalls später!**